

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1642 –**

Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und für Sperrzeiten im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Jahren wurden die Regelungen bezüglich Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Sperrzeiten im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verschärft.

1. Wie hoch war die Anzahl der ausgesprochenen Sanktionen im SGB II in den Jahren 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 in den verschiedenen Kürzungsstufen (Regelleistung, Kosten der Unterkunft und Heizung) in absoluten und in Prozentzahlen für Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr, für junge Menschen unter 25 Jahren gesamt und für Menschen über 25 Jahren?

Nur mit dem Stichtags-Personenkonzept in der Bestandsstatistik ist es möglich zu betrachten, wie viele Personen zum Stichtag eine (oder mehrere) wirksame Sanktion/-en erhalten haben. Im Gegensatz dazu ist das Ziel einer Bewegungsstatistik (neu festgestellte Sanktionen), Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum neu ausgesprochen wurden. Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person bzw. der Personenbestand, sondern die neu festgestellte Sanktion. Werden für eine Person mehrere Sanktionen im maßgeblichen Zeitraum ausgesprochen, so werden diese mehrfach berücksichtigt. Folglich können die Fragen 1 und 2, die auf die Anzahl der betroffenen Personen durch Kürzung der verschiedenen Geldleistungen abstellen, nur mit Hilfe von Bestandsdaten beantwortet werden.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit ist in der nachfolgenden Tabelle der Bestand an sanktionierten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) nach Art der Geldleistungen (Regelleistung, Leistungen für Unterkunft und Heizung, usw.) abgebildet. Aus auswertungstechnischen Gründen beziehen sich die darin dargestellten Bestandsdaten jeweils auf Dezember, ohne einen Ausweis für 2005 und 2006. Das Merkmal „Schüler“ ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Darstellung nicht ausweisbar.

Tabelle 1: Bestand an sanktionierten Hilfebedürftigen

Deutschland Dezember 2007, 2008, 2009 Hinweis: Hochgerechnete Werte bei Bestand eHb und mit mindestens 1 Sanktion inkl Daten der zugelassenen kommunalen Träger, ansonsten auf Basis der ARGE und AAgAw-Daten.						
			absolut	Anteile in Prozent		
3 Monatswert - Dezember 2007	Insgesamt	Bestand eHb	5.098.218		100,0	100,0
		eHb mit mindestens 1 Sanktion / eHb mit Kürzung auf Null Euro	130.812	12.907	2,6	0,3
		eHb Kürzung Regelleistung	124.425		2,4	
		eHb Kürzung Mehrbedarfe	1.382		0,0	
		eHb Kürzung LfU	23.529		0,5	
		eHb Kürzung Zuschlag Alg	3.939		0,1	
	u25	Bestand eHb	978.441		100,0	100,0
		eHb mit mindestens 1 Sanktion / eHb mit Kürzung auf Null Euro	38.507	8.290	3,9	0,8
		eHb Kürzung Regelleistung	35.089		3,6	
		eHb Kürzung Mehrbedarfe	644		0,1	
		eHb Kürzung LfU	13.335		1,4	
		eHb Kürzung Zuschlag Alg	354		0,0	
	ü25	Bestand eHb	4.119.777		100,0	100,0
		eHb mit mindestens 1 Sanktion / eHb mit Kürzung auf Null Euro	92.305	4.617	2,2	0,1
		eHb Kürzung Regelleistung	89.482		2,2	
eHb Kürzung Mehrbedarfe		739		0,0		
eHb Kürzung LfU		10.211		0,2		
eHb Kürzung Zuschlag Alg		3.591		0,1		
3 Monatswert - Dezember 2008	Insgesamt	Bestand eHb	4.798.063		100,0	100,0
		eHb mit mindestens 1 Sanktion / eHb mit Kürzung auf Null Euro	131.443	12.658	2,7	0,3
		eHb Kürzung Regelleistung	126.907		2,6	
		eHb Kürzung Mehrbedarfe	1.408		0,0	
		eHb Kürzung LfU	23.126		0,5	
		eHb Kürzung Zuschlag Alg	2.829		0,1	
	u25	Bestand eHb	893.195		100,0	100,0
		eHb mit mindestens 1 Sanktion / eHb mit Kürzung auf Null Euro	36.751	8.019	4,1	0,9
		eHb Kürzung Regelleistung	34.029		3,8	
		eHb Kürzung Mehrbedarfe	644		0,1	
		eHb Kürzung LfU	12.836		1,4	
		eHb Kürzung Zuschlag Alg	243		0,0	
	ü25	Bestand eHb	3.904.868		100,0	100,0
		eHb mit mindestens 1 Sanktion / eHb mit Kürzung auf Null Euro	94.692	4.640	2,4	0,1
		eHb Kürzung Regelleistung	92.874		2,4	
eHb Kürzung Mehrbedarfe		765		0,0		
eHb Kürzung LfU		10.291		0,3		
eHb Kürzung Zuschlag Alg		2.586		0,1		
3 Monatswert - Dezember 2009	Insgesamt	Bestand eHb	4.906.916		100,0	100,0
		eHb mit mindestens 1 Sanktion / eHb mit Kürzung auf Null Euro	126.946	10.838	2,6	0,2
		eHb Kürzung Regelleistung	121.730		2,5	
		eHb Kürzung Mehrbedarfe	1.228		0,0	
		eHb Kürzung LfU	20.686		0,4	
		eHb Kürzung Zuschlag Alg	2.930		0,1	
	u25	Bestand eHb	894.288		100,0	100,0
		eHb mit mindestens 1 Sanktion / eHb mit Kürzung auf Null Euro	37.454	7.285	4,2	0,8
		eHb Kürzung Regelleistung	34.118		3,8	
		eHb Kürzung Mehrbedarfe	594		0,1	
		eHb Kürzung LfU	12.193		1,4	
		eHb Kürzung Zuschlag Alg	326		0,0	
	ü25	Bestand eHb	4.015.523		100,0	100,0
		eHb mit mindestens 1 Sanktion / eHb mit Kürzung auf Null Euro	89.492	3.553	2,2	0,1
		eHb Kürzung Regelleistung	87.612		2,2	
eHb Kürzung Mehrbedarfe		634		0,0		
eHb Kürzung LfU		8.493		0,2		
eHb Kürzung Zuschlag Alg		2.604		0,1		

- Wie viele Sanktionen wurden mit der höchsten Sanktionsstufe (Leistungskürzungen auf null Euro) durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) in den Jahren 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 ausgesprochen (bitte auch nach in Frage 1 genannten Personengruppen aufschlüsseln)?

In der Tabelle zu Frage 1 ist dargestellt, wie viele erwerbsfähige Hilfebedürftige von einer Leistungskürzung auf null Euro betroffen sind. Es ist zu beachten, dass Leistungskürzungen auf null Euro nur die Geldzahlungen betreffen. Auswertungen zu Gutscheinen, die in der Praxis üblicherweise ausgegeben werden, sind nicht möglich. Ebenfalls ist zu beachten, dass eine Leistungskürzung auf null Euro nichts über die Höhe der Leistungskürzung oder die Sanktionsstufe aussagt; so kann zum Beispiel ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der aufgrund von eigenem Einkommen oder Vermögen ohnehin nur noch Anspruch auf ergänzende Leistungen für Unterkunft und Heizung hat, bereits durch die erste Sanktion eine Leistungskürzung auf null Euro erfahren.

- Welche Gründe führten zur Verhängung von Sanktionen in den jeweiligen Stufen bis hin zur Kürzung auf null Euro Leistung in den Jahren 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 im SGB II für Schülerinnen und Schüler ab dem 15. Lebensjahr, für junge Menschen unter 25 Jahren gesamt und für Menschen über 25 Jahren?

Die Gründe, die zu einer Sanktion führen, können nur für neu festgestellte Sanktionen ermittelt werden. Auswertungen nach Sanktionsstufen sind dabei nicht möglich. Ein Ausweis kompletter Berichtsjahre kann erst ab 2007 erfolgen. Das Merkmal „Schüler“ ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Darstellung nicht ausweisbar.

Tabelle 2: Neu festgestellte Sanktionen nach Gründen und Altersgruppen

Deutschland Jahressummen 2007, 2008 und 2009 Hochgerechnete Werte auf Basis der ARGEn, AAgAw und zkt										
Anzahl neu festgestellter Sanktionen nach Gründen im Berichtsmonat		insgesamt			U25			25 Jahre und älter		
		2007	2008	2009	2007	2008	2009	2007	2008	2009
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Anzahl im Berichtsmonat neu festgest. Sanktionen insgesamt	Insgesamt	784.385	764.912	732.648	318.174	300.747	295.379	466.211	464.166	437.269
darunter: Weigerung Abschluß einer Eingliederungsvereinbarung	§ 31 Abs. 1 Nr. 1a	10.060	6.692	3.784	6.412	3.653	2.528	3.649	3.039	1.257
Verletzung Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	§ 31 Abs. 1 Nr. 1b	126.993	131.784	128.733	45.538	45.664	45.520	81.455	86.120	83.213
Weigerung zumutb. Arbeit, Ausb., AGH oder sons Maßn. fortzuführen	§ 31 Abs. 1 Nr. 1c	135.516	131.577	100.659	50.766	43.862	38.228	84.750	87.715	62.431
Weigerung Aufnahme von zumutbarer Arbeit	§ 31 Abs. 1 Nr. 1d	11.297	14.220	14.652	5.594	6.366	6.776	5.703	7.854	7.876
Abbruch Eingliederungsmaßnahme	§ 31 Abs. 1 Nr. 2	27.647	21.284	19.734	15.631	11.874	10.995	12.017	9.410	8.739
Versäumnis: Meldung	§ 31 Abs. 2 SGBII/AA	413.267	408.236	416.500	173.593	168.754	170.925	239.674	239.482	245.575
Versäumnis: ärztliche bzw. psychologische Untersuchung	§ 31 Abs. 2 SGBII/ÄD,PD	8.023	7.283	6.664	3.097	2.932	3.002	4.926	4.351	3.662
Minderung des Einkommens bzw. Vermögens	§ 31 Abs. 4 Nr. 1	3.095	2.754	2.293	1.350	1.084	943	1.746	1.670	1.351
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	§ 31 Abs. 4 Nr. 2	702	610	452	406	282	209	296	328	243
festgestellte Sperrzeit	§ 31 Abs. 4 Nr. 3a	12.324	18.724	20.095	8.052	7.315	7.973	4.272	11.409	12.122
begründete Sperrzeit	§ 31 Abs. 4 Nr. 3b	18.938	21.727	19.081	7.736	8.940	8.279	11.202	12.787	10.801

- Wie viele verhängte Sanktionen der verschiedenen Stufen und Altersbereiche im SGB II wurden durch Widersprüche beziehungsweise durch gerichtliche Feststellungen in den genannten Jahren zurückgenommen?

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 13 007 Sanktionsentscheidungen nach §§ 31 und 32 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) im Widerspruchsverfahren zumindest teilweise zurückgenommen. 2007 waren es 24 532, 2008 31 335, 2009 26 896 und bis einschließlich April 2010 8 945. Gemessen an allen abschließend erledigten Widersprüchen gegen Sanktionsbescheide betrug der Anteil der vollen Stattgaben in 2006 31,4 Prozent, in 2007 35,1 Prozent, in

2008 37,5 Prozent, in 2009 36,2 Prozent und im Jahresfortschritt 2010 37,6 Prozent.

Im Klageverfahren wurden in 2006 insgesamt 516 Sanktionsentscheidungen nach §§ 31 und 32 SGB II zumindest teilweise zurückgenommen, in 2007 1 547, in 2008 3 748, in 2009 3 535 und bis einschließlich April 2010 1 194. Gemessen an allen abschließend erledigten Klagen im Bereich Sanktionen betrug der Anteil damit in 2006 42,1 Prozent, in 2007 51,0 Prozent, in 2008 65,2 Prozent, in 2009 53,6 Prozent und im Jahresfortschritt 2010 55,6 Prozent.

Näheres ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Tabelle 3: Widersprüche und Klagen SGB II im Bereich Sanktionen (§§ 31, 32 SGB II)

Jahr	Widerspruchsverfahren			Klageverfahren			
	Stattgaben		Rücknahmen gesamt	Stattgaben		Nachgeben der GruSiSt.	Rücknahmen gesamt
	ganz	teilweise		ganz	teilweise		
2006	11.980	1.027	13.007	58	14	444	516
2007	22.676	1.856	24.532	153	49	1.345	1.547
2008	28.229	3.106	31.335	750	79	2.919	3.748
2009	24.537	2.359	26.896	391	58	3.086	3.535
bis 04/2010	8.290	655	8.945	138	17	1.039	1.194

Eine Differenzierung nach den verschiedenen Sanktionsstufen oder Altersgruppen ist nicht möglich.

5. Wie hoch war die Anzahl von Sperrzeiten (differenziert nach Sperrzeitdauer und -grund) beim Leistungsbezug im SGB III in den Jahren 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 in absoluten und in Prozentzahlen?

Die Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung treten nicht mit Versicherungsleistungen ein, wenn ein einzelner Versicherter die Arbeitslosigkeit – ohne wichtigen Grund – herbeiführt oder deren Beendigung vereitelt. Bei versicherungswidrigem Verhalten ohne wichtigen Grund ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld deshalb für die Dauer einer Sperrzeit. In den nachfolgenden Tabellen sind die in den Jahren 2006 bis 2009 eingetretenen Sperrzeiten nach Dauer und Gründen dargestellt. Ein Jahresergebnis für 2005 kann nicht ausgewiesen werden.

Wenn man die Zahl der Sperrzeiten auf die Zugänge an Leistungsempfängern (Arbeitslosengeld) bezieht, lässt sich eine Sperrzeitquote errechnen (siehe Tabelle: Sperrzeiten nach Dauer). Dabei ist zu beachten, dass bei einzelnen Personen teilweise mehrere Sperrzeiten eintreten und manche Sperrzeiten durch erfolgreiche Widersprüche und Klagen wieder aufgehoben werden (vgl. hierzu Antwort zu Frage 6), so dass die Zahl der Personen, deren Leistungsansprüche zeitweise ruhen, tatsächlich kleiner sein dürfte.

Tabelle 4: Sperrzeiten nach Dauer

Jahr	Sperrzeiten nach § 144 SGB III						Sperrzeitquote ¹⁾
	nach Dauer						
	insgesamt	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	6 Wochen	12 Wochen	
	1	2	3	4	5	6	7
absolute Werte							
2006	526.911	306.533	6.596	35.966	7.801	170.015	x
2007	639.222	424.743	9.427	35.596	7.988	161.468	x
2008	741.115	507.144	10.507	42.480	9.493	171.491	x
2009	843.071	584.949	10.888	44.584	8.930	193.720	x
Anteile in Prozent							
2006	100,0	58,2	1,3	6,8	1,5	32,3	18,0
2007	100,0	66,4	1,5	5,6	1,2	25,3	25,0
2008	100,0	68,4	1,4	5,7	1,3	23,1	28,5
2009	100,0	69,4	1,3	5,3	1,1	23,0	26,3

¹⁾ Sperrzeitquote im Jahr t = Sperrzeiten nach § 144 SGB III im Jahr t / Zugang an Leistungsempfängern im Jahr t

Tabelle 5: Sperrzeiten nach Gründen

Jahr	Sperrzeiten nach § 144 SGB III							
	davon (Spalte 1) wegen ...							
	insgesamt	Arbeitsaufgabe	Arbeitsablehnung	Unzureichende Eigenbemühungen	Ablehnung berufl. Eingliederungsmaßnahme	Abbruch berufl. Eingliederungsmaßnahme	Meldeversäumnis	Verspätete Arbeitsuchendmeldung
	1	2	3	4	5	6	7	8
absolute Werte								
2006	526.911	180.309	23.546	6.596	6.784	3.143	155.504	151.029
2007	639.222	170.654	23.107	9.427	8.139	3.152	185.284	239.459
2008	741.115	181.824	27.409	10.507	10.709	3.522	213.129	294.015
2009	843.071	206.922	21.057	10.888	13.753	5.502	242.870	342.079
Anteile in Prozent								
2006	100,0	34,2	4,5	1,3	1,3	0,6	29,5	28,7
2007	100,0	26,7	3,6	1,5	1,3	0,5	29,0	37,5
2008	100,0	24,5	3,7	1,4	1,4	0,5	28,8	39,7
2009	100,0	24,5	2,5	1,3	1,6	0,7	28,8	40,6

6. Wie viele ausgesprochene Sperrzeiten wurden durch Widersprüche beziehungsweise durch gerichtliche Festlegungen in den genannten Jahren zurückgenommen?

Den nachfolgenden Tabellen sind Daten zu Widersprüchen und Klagen in den unter Frage 5 betrachteten Jahren 2006 bis 2009 zu entnehmen. Die stattgegebenen Widersprüche und Klagen beziehen sich dabei auf die im Berichtsjahr endgültig erledigten Widersprüche und Klagen.

Tabelle 6: Widersprüche zu Sperrzeiten

Jahr	im Laufe der Berichtszeit wurden Widersprüche endgültig erledigt	darunter: stattgegeben	
		ganz	teilweise
2006	61.812	24.946	1.858
2007	71.177	29.418	1.476
2008	71.869	28.002	1.564
2009	76.031	29.128	1.803

Tabelle 7: Klagen zu Sperrzeiten

Jahr	im Laufe der Berichtszeit endgültig erledigte Klagen (Bundesagentur als Beklagte)	darunter: durch Urteil oder Gerichtsbescheid stattgegeben	
		ganz	teilweise
2006	27.871	973	257
2007	21.903	773	218
2008	19.653	720	179

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie Menschen, die durch Leistungskürzungen und Sperrzeiten sanktioniert wurden, ihren Lebensunterhalt und ihre Mietzahlungen bestreiten?

Die Bundesregierung hat keine näheren Kenntnisse darüber, wie im Sanktionsfall Hilfebedürftige ihren Lebensunterhalt bestreiten. Hierzu sind der Statistik der Bundesagentur für Arbeit keine Informationen zu entnehmen.

Grundsätzlich haben Empfänger von Leistungen nach dem SGB II auch im Falle einer Sanktion ihren Lebensunterhalt mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln (verbleibende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Schonvermögen, Zuwendungen Dritter, ggf. Einkommen) zu bestreiten. Bei einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent der maßgebenden Regelleistung kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Sicherung des Existenzminimums (ergänzende) Sachleistungen – zum Beispiel durch Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen – erbringen. Er soll ergän-

zende Sachleistungen erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. Zusätzlich können die Stromkosten übernommen werden.

Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) können für die Dauer einer Sperrzeit nach § 144 SGB III ergänzend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Zeitgleich mit dem Eintritt der Sperrzeit ist allerdings auch nach dem SGB II eine Sanktion festzustellen, d. h. auch das Arbeitslosengeld II wird in geminderter Höhe erbracht.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Fälle vor, in denen die Sanktionierung durch Leistungskürzung und durch Sperrzeit zu Mietschulden und in Folge zu Wohnungslosigkeit führte?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Sanktionsregelungen verschiedene Möglichkeiten vorsehen, um eine wegen einer wiederholten Pflichtverletzung eingetretene erhöhte Sanktion in eine geringere Sanktion abzumildern. So kann der zuständige Leistungsträger zum Beispiel bei unter 25-jährigen Beziehern von Arbeitslosengeld II den vollständigen Wegfall der Leistungen wegen wiederholter Pflichtverletzung so abmildern, dass die Leistungen für Unterkunft und Heizung wieder erbracht werden. Dies setzt voraus, dass sich der Betroffene glaubhaft nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten bei der Eingliederung in Arbeit nunmehr nachzukommen. Damit hat es der erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgeblich selbst in der Hand, durch seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit im Eingliederungsprozess seine finanzielle Situation zu verbessern und insbesondere Wohnungslosigkeit zu vermeiden.

Im Übrigen ist die Übernahme von Mietschulden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 22 Absatz 5 SGB II geregelt. Zuständig für die Leistungsgewährung sind die kommunalen Träger.

In welchem Umfang durch die Abmilderung von Sanktionen Mietschulden bzw. Wohnungslosigkeit vermieden wurde, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Zur Übernahme von Mietschulden durch die kommunalen Leistungsträger liegen der Bundesregierung ebenfalls keine Daten vor.

